

Regierungsrath v. Zehmen: Bei dieser Paragraphe wünschte ich von dem Herrn Referenten und dem Herrn Regierungskommissar eine Auskunft darüber zu erhalten, ob denn überhaupt so bedeutende Ueberschüsse bei der Landrentenbank vorhanden sind, und wie es überhaupt möglich gewesen, daß sich dort welche haben finden können. Sind aber wirklich bedeutende Ueberschüsse bei der Landrentenbank vorhanden, so sollte ich doch meinen, daß sie viel zweckmäßiger zur schleunigeren Abwicklung der Landrentenbankschulden zu verwenden wären, als dazu, daß sie der Staatscasse zufließen sollen. Der Herr Regierungskommissar und der Herr Referent werden die Güte haben, mir darüber Auskunft zu geben.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Ueberschüsse, welche bei der Landrentenbank sich herausstellen, werden zur Zeit auch zu weiter nichts verwendet, als zur Amortisation, und nur erst nach der ganzen Abwicklung der Landrentenbankschuld soll das, was noch übrig bleibt, der Staatscasse zufließen als Aequivalent für gehaltenen Aufwand.

Regierungskommissar D. Schaarschmidt: Insofern Herr v. Zehmen zu wissen wünscht, wie bei der Landrentenbank überhaupt Ueberschüsse sich bilden können, so muß ich daran erinnern, daß dergleichen Ueberschüsse schon dadurch sich bilden müssen, daß die Landrentenbank ihre Zahlungen alle bloß halbjährig macht, während sie die Renten vierteljährig einnimmt. Schon dadurch stellt sich die Möglichkeit hervor, daß kleine Cassenbestände nutzbar angelegt werden können, und überhaupt bei einem Bankinstitute der Art bei einer sorgfältigen Bewirthschaftung fehlt es nicht an Gelegenheiten, Gelder momentan nutzbar zu machen und dadurch Ueberschüsse herbeizuführen. Uebrigens ist rücksichtlich der Auslösung der Landrentenbriefe die Landrentenbankverwaltung an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden; es würde daher eines besonderen Antrages bedürfen, wenn sie in dieser Hinsicht eine andere Anweisung erhalten sollte. Allein gewissermaßen ist auch schon das begründet, was der Herr Referent geäußert hat, daß allerdings alle Fonds bei der Landrentenbank zur Amortisation verwendet werden; aber auch dadurch werden sich immer Ueberschüsse bilden müssen im Vergleich zu dem, was eigentlich planmäßig zur Amortisation zu verwenden wäre. Also insofern besteht Beides neben einander.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren, ich werde daher die Debatte bezüglich der §. 15 schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen. — Es wird darauf verzichtet, ich werde daher die Frage an die Kammer richten: ob sie die Fassung, wie sie in der zweiten Kammer angenommen worden ist und von Ihrer Deputation beantragt wird, gutheissen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage ferner: ob Sie nach dem Antrage der Deputation in dieser neuen Fassung das

I. K.

Wort „herausstellen“ hinter dem Worte „Vorthelle“ zu setzen gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich richte nun die Frage auf die Paragraphe und frage: ob Sie in der beschlossenen Maaße der Paragraphe Ihre Zustimmung ertheilen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 16 kann wohl hier übergangen werden, da sie durch Annahme der §. 11 a. ihre vollständige Erledigung erhalten hat, auch ist sie damals schon von mir vorgelesen worden. Insofern die Kammer damit einverstanden ist, würde ich zu §. 17 übergehen.

Prinz Johann: Der Wegfall der Paragraphe würde doch erst beschlossen werden müssen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde eine Frage deshalb an die Kammer richten. Die §. 16 hat Erledigung gefunden durch die Annahme der §. 11 a., und aus diesem Grunde rathet die Deputation an, die §. 16 hinwegzulassen, und ich frage: ob die Kammer mit der Deputation sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 17.

Mit jeder Ablösung eines noch nicht nach den Bestimmungen §§. 77 und 82 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 in einen bloßen Grundzins verwandelten Erbpachtcanons oder Erbzinnes muß die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinnsqualität des Grundstücks durch Erhöhung des Erbpachtcanons um Fünf, des Erbzinnes um Drei Procent verbunden werden.

Auf die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinnsqualität anzutragen, soll von nun an nicht mehr bloß dem Erbpächter und dem Erbzinnsmann, sondern auch dem Erbverpächter und dem Erbzinsherrn freistehen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 17.

Diese Paragraphe ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Die Deputation empfiehlt, der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort bezüglich der §. 17 zu nehmen gedenkt. — Es scheint nicht so; ich gehe daher sogleich zur Fragstellung über. Die zweite Kammer hat diese Paragraphe unverändert angenommen, die Deputation empfiehlt der diesseitigen Kammer ein gleiches Verfahren, und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 18.

Unter keinerlei Rechtstitel dürfen fernerhin Geldgefälle als Realoblasten auf Grundstücke oder denselben gleichzuachende Berechtigungen gelegt werden.